



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 15. Juni 2021

6000.445

Anwaltsgesetz; Teilrevision (Ersatzmitglieder Kommissionen); 2. Lesung

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 15. Juni 2021

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 29. März 2021 der Teilrevision des Anwaltsgesetzes mit 61:0 Stimmen ohne Enthaltung in 1. Lesung zugestimmt (vgl. Amtsblatt Nr. 14 vom 1. April 2021, S. 7). In der Detailberatung wurden keine Anträge gestellt. Auch die Kommission Inneres und Sicherheit hatte auf das Stellen von Anträgen verzichtet.

Die Volksdiskussion dauerte bis zum 29. April 2021. Es wurden keine Diskussionsbeiträge eingereicht.

B. Erwägungen

In der Vernehmlassung haben, wie schon im Rahmen der ersten Lesung erwähnt, zwei Vernehmlassungsteilnehmer den Wunsch eingebracht, im Zusammenhang mit der vorliegenden Teilrevision das Beurkundungsgesetz anzupassen. In dieser Thematik besteht ein dahingehender Konsens, dass zuerst grundsätzlich über die Ausbildung von Urkundspersonen im Kanton zu diskutieren und die Frage zu beantworten sei, wie das Beurkundungswesen künftig organisiert sein soll, bevor neue Begrifflichkeiten eingeführt werden. Das Departement Inneres und Sicherheit prüft daher, wie die Qualität der Beurkundungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten kurz- und mittelfristig erhalten und wo nötig verbessert werden kann, indem beispielsweise eine vertiefte Einführung in die Funktion als Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber angeboten werden könnte oder auch funktionsbezogene Weiterbildungen in Erbschaftsangelegenheiten, Checklisten zur Prüfung der Formalien von Ehe- und Erbverträgen.



Die Gemeinden wurden – als erste Massnahme – in einem Schreiben von Mitte Juni 2021 ersucht, dafür besorgt zu sein, dass geprüft wird, ob die in der Gemeinde öffentlich beurkundeten letztwilligen Verfügungen und Erbverträge korrekt öffentlich beurkundet wurden. Im Weiteren wurde den Gemeinden mit Blick auf künftige Beurkundungen in Erinnerung gerufen, Beurkundungen insbesondere im Ehegüter-, Erb- und Gesellschaftsrecht nur in einfachen und übersichtlichen Fällen vorzunehmen, für die es bewährte Standardformulierungen gibt. Im Übrigen wurde empfohlen, die Parteien an fachlich versierte Urkundspersonen zu verweisen – ausgenommen in Grundbuchangelegenheiten.

C. Auswirkungen

Der Entwurf gemäss 1. Lesung wird unverändert zuhanden der 2. Lesung verabschiedet. Es kann deshalb in Bezug auf die Auswirkungen auf die Ausführungen im Rahmen der 1. Lesung verwiesen werden.

D. Anträge

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

der Teilrevision des Anwaltsgesetzes (Ersatzmitglieder Kommissionen) in 2. Lesung zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Sign. Dölf Biasotto

sign. Roger Nobs

Dölf Biasotto, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1.1 Gesetzesentwurf

Beilage 1.2 Synopse